

Recht auf Bildung auch für gebrechliche Kinder

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **63 (1966)**

Heft 6

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836565>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fonds und Stiftungen. Gewisse Kurse können auch von Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen geführt werden, da sie dort in den Lehrplan gehören. In der Schweiz bestehen gegenwärtig in zwölf Kantonen Arbeitsgemeinschaften für Elternschulung.

NZZ, 6. April 1966

Recht auf Bildung auch für gebrechliche Kinder

Neues Reglement des Erziehungsrates über Schulung geistig und körperlich gebrechlicher Kinder
In einem großen Schulorganismus, wie ihn die Volksschule des Kantons Zürich darstellt, gibt es Schüler, deren Anlagen und geistig-körperliche Entwicklung von der Norm abweichen, so daß sie einer Sondererziehung und -bildung bedürfen. Deshalb haben einzelne Gemeinden seit Jahren Spezialklassen gebildet; doch war bis vor kurzem keine Schulgemeinde verpflichtet, solchen Kindern eine besondere Schulung angedeihen zu lassen. Erst durch das neue Volksschulgesetz vom Jahre 1959 werden die Schulpflegen ausdrücklich verpflichtet, Kinder, die dem Unterricht in Normalklassen nicht zu folgen vermögen oder ihn wesentlich behindern, Sonderklassen zuzuweisen. Auch wurde die Schulpflicht und damit das Recht auf Bildung auf alle gebrechlichen Kinder ausgedehnt, die bildungsfähig sind, auch wenn sie keine Sonderklasse besuchen können. Nur vollkommen bildungsunfähige Kinder sollen von der Schulpflicht befreit sein.

Auf Grund dieses Gesetzes hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich ein Reglement über die Sonderklassen, die Sonderschulung und die Entlassung aus der Schulpflicht erlassen.

Der Erziehungsrat betont, daß kein Kind ohne zwingende Notwendigkeit von der gemeinsamen Schulung ausgeschlossen werden darf.

Eine dauernde Sonderschulung rechtfertigt sich nur, wenn für das betreffende Kind vom Besuch der Normalklassen kein Erfolg erwartet werden kann. In allen andern Fällen muß der Wiedereintritt in die Normalklasse das Ziel der Sonderbildung und -erziehung sein.

Das Reglement unterscheidet vier Arten von Sonderklassen. Die Sonderklasse A zur Einschulung räumt den Kindern für die Einführung in das Schulleben vermehrte Zeit ein, indem der Lehrstoff der ersten Primarklasse auf zwei Jahre verteilt wird. Die Sonderklasse B dient schwachbegabten Schülern, die zurückgestellt worden sind und das Lehrziel der repetierten oder einer weitem Klasse nicht erreichen. In die Sonderklasse C sollen Kinder mit Seh-, Hör- oder Sprachgebrechen eingewiesen werden und in die Sonderklasse D Kinder mit Schul- und Verhaltensschwierigkeiten. Die Zuteilung von Schülern in Sonderklassen hat auf Grund eines Zeugnisses des Schularztes, der ja nach dem Fall einen Facharzt oder einen Heilpädagogen beizuziehen hat, und nach Anhören der Eltern zu geschehen.

Für Kinder, die aus irgendeinem Grund nicht in eine solche Sonderklasse aufgenommen werden können, werden verschiedene Möglichkeiten der Sonderschulung vorgesehen, nämlich a) Schulen für praktisch Bildungsunfähige, b) Schulen für körperlich gebrechliche Kinder, c) Unterricht in Blinden-, Taubstummen-, Schwerhörigen- und Krankenanstalten sowie in Anstalten und Heimen

für körperlich und geistig gebrechliche und schwererziehbare Kinder, d) Einzelunterricht für kranke oder körperlich oder geistig behinderte Kinder, die nicht in die vorgenannten Institutionen eingewiesen werden können und e) zusätzliche Gruppen- und Einzelbehandlung.

Als Unterrichtshilfen nennt das Reglement im besonderen Kurse für sinnes- oder sprachgeschädigte Kinder, Nachhilfeunterricht für Schüler, die aus andern Sprachgebieten oder Schulverhältnissen zugezogen sind und deshalb den Anschluß an die ihrem Alter entsprechende Klasse nicht finden, und endlich Sprachheilkindergärten für die Behandlung von Sprachstörungen vor Abschluß der Sprachentwicklung, also vor oder unmittelbar nach Schuleintritt.

Das Reglement bestimmt im weitern, daß die Gemeinden die Kosten für die Sonderschulung zu tragen haben, daß aber der Staat Beiträge gemäß den Bestimmungen über die Leistungen an das Volksschulwesen ausrichtet. ag

«Wenn Eltern sich trennen oder scheiden . . .»

Manche *Eltern* wissen nicht recht Bescheid, wie sie die zahlreichen, durch Scheidung oder Trennung entstehenden Fragen lösen sollen. Namentlich im Interesse der Kinder muß vieles überlegt werden, und zwar bevor das Gerichtsurteil gefällt oder ein Vergleich abgeschlossen wird. Solchen Ratsuchenden möchte das von der Schweizerischen Familienschutzkommission ausgearbeitete *Merkblatt* helfen. Dessen Abgabe würde am besten durch die Gerichte, womöglich aber schon durch den Eheschutz- und den Friedensrichter sowie den «Einzelrichter für vorsorgliche Maßregeln» erfolgen. Aber auch bei Jugendsekretariaten und -ämtern, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen sowie andern Auskunfts- und Fürsorgestellen sollte es bezogen werden können. Der Preis beträgt 5 Rappen je Stück.

Das *Heft 4/5, 1966 der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit* bietet einen kleinen *Kommentar* zum obgenannten Merkblatt, indem darin jene mit der Scheidung verbundenen Fragen behandelt sind, die *Richter und Sozialarbeiter* interessieren. Es sei vor allem verwiesen auf die Aufsätze von Dr. Walter Asal, Vorsteher des Jugendamtes von Basel-Stadt, über «Die Kinderzuteilungsgutachten des Jugendamtes von Basel-Stadt», und von Berta Hohermuth, Leiterin der Alimenten-Inkassostelle St. Gallen, über «Die Erfahrungen einer Beratungs- und Alimentenvermittlungsstelle». Dieses Heft kann zum verbilligten Preis von 50 Rappen je Stück bezogen werden beim Zentralsekretariat der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Brandschenkestraße 36, Postfach, 8039 Zürich.

Gesundheitsdienst im Berggebiet

Daß die Bergbevölkerung nicht nur wirtschaftlich, sondern auch gesundheitlich im Nachteil ist, wird von der *Schweizerischen Ärztezeitung* neuerdings hervorgehoben.